



Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ein Grund mehr, die EU zu lieben!

Sicher geht es Ihnen genauso wie mir. Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und es gibt gefühlt kein anderes Thema. Von allen Seiten wird man mit Datenschutzerklärungen überschwemmt. Sie kommen per Mail, per Brief, per Fax oder per Klick und meist ungewollt. Diesen soll man zustimmen, ablehnen oder nichts tun, was dann wiederum die unterschiedlichsten Konsequenzen hat. Ein einheitliches Muster ist nicht erkennbar.

Da stellt sich die Frage: Brauche ich als Privatperson auch eine auf mich zugeschnittene Datenschutzerklärung, die ich versende? Glücklicherweise nicht. Aber die Unternehmer trifft es mit voller Härte. Ist der Datenschutzhinweis auf der Firmenwebsite nicht aktuell, drohen kostenpflichtige Abmahnungen. Vorgeschrieben ist eine Information der Mandanten, die mir ihre Daten und Belege doch freiwillig zur Verfügung stellen, damit die steuerlichen Pflichten erfüllt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband raten zu weiteren Schritten. Empfohlen wird die Einrichtung eines Datenschutzleitfadens für Kanzleimitarbeiter, die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses, eines Aufbewahrungs- und Lösungskonzepts, eines Meldesystems für Datenpannen sowie eine Arbeitsanweisung zur Wahrung der Betroffenenrechte. Außerdem ist zu prüfen, ob ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist und ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist. Mit allen Dienstleistern, die für das Unternehmen tätig sind, müssen an die DSGVO angepasste Auftragsdatenverarbeitungsverträge geschlossen werden. Da stellt sich die Frage, ob das nicht etwas überreguliert ist?

Dumm gelaufen ist außerdem, dass die richtig großen Datensammler wie Facebook, Google und Co, auf die es die EU-Kommission mit der DSGVO eigentlich abgesehen hatte, wieder einmal nicht betroffen sind. Gestraft werden die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die nun die umfangreichen Vorgaben zur bearbeiten und zu beachten haben. Nicht nur aus steuerlichen Gründen wünscht man sich manchmal auch den eigenen Firmensitz außerhalb der EU.

Besonders gerne hört man dann die wohlmeinenden Hinweise einiger Aufsichtsbehörden, wir hätten doch zwei Jahre Zeit gehabt, uns auf die Änderungen vorzubereiten

meint kopfschüttelnd Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de